

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Richtlinie 2003/87/EG](#) »Emissionshandels-Richtlinie« vom 14.3.2018

Hier geht es um den EU-Emissionshandel nach 2020: Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2018/410](#). Sie finden die Änderungen beschrieben ab Seite 8. Diese dienen der Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß.

Bitte beachten Sie, dass die Änderungen in der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten erst in nationales Recht (TEHG) umgesetzt werden müssen, und zwar bis zum 31.12.2020.



 Neufassung: [TRBS 1201 - Teil 3](#) »Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU« vom 26.1.2018, veröffentlicht am 7.3.2018

Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen an die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [Ex-Bereich] und die Notwendigkeit einer Prüfung gem. BetrSichV.

 Beachten Sie bitte, dass sich der Titel der Technischen Regel geändert hat und nehmen Sie diese Änderung auch in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

 Die Betreiberpflichten haben sich vom Inhalt her nicht geändert. Sie wurden jedoch angepasst, nicht zuletzt wegen des Rechtsbezugs zur aktuellen EU-Richtlinie. Sie finden diese im Teil 2 des Infobriefs, damit Sie Ihr Rechtsverzeichnis entsprechend anpassen können.

 Stellen Sie sicher, dass Ihr Instandhaltungspersonal (intern oder extern) die Technische Regel berücksichtigt, insbesondere die Beurteilung der Relevanz einer Instandsetzung für den Explosionsschutz.

 Neu: ISO 45001 »Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung« vom März 2018

Die Norm liegt bislang nur in englischer Sprache vor (bzw. in einer französischen Übersetzung). Sie können sie auf der [Seite des Beuth-Verlags](#) bestellen.

In Deutsch bislang verfügbar: Der Normentwurf der DIN ISO 45001 vom Juni 2017.



Bayern (Bay)



Änderung: BayNatSchG Bay »Bayerisches Naturschutzgesetz«

vom 21.2.2018



Änderung: BayWG Bay »Bayerisches Wassergesetz«

vom 21.2.2018

Keine Relevanz für die bei unseren Kunden im Rechtsverzeichnis zum WHG geführten relevanten Paragraphen.



Hamburg (Hmb)



Änderung: HBauO Hmb »Hamburgische Bauordnung« vom 23.1.2018, veröffentlicht im Februar 2018

Die Änderungen sind gültig ab 1.5.2018. Sie beziehen sich vor allem auf Bauprodukte und Bauarten.



Änderung: HmbAbwG Hmb »Hamburgisches Abwassergesetz«

vom 23.1.2018, veröffentlicht im Februar 2018

Änderung von Rechtsbezügen.



Rheinland-Pfalz (RhPf)



Änderung: Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle, Rheinland-Pfalz

vom 29.12.2017, veröffentlicht im Februar 2018

Erweiterung des Rechtsbezugs auf die POP-Abfall-ÜberwV

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neufassung: TRBS 1201 - Teil 3 »Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU« vom 26.1.2018, veröffentlicht am 7.3.2018

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen an die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU und die Notwendigkeit einer Prüfung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

(2) Die Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV soll gewährleisten, dass das instand gesetzte Gerät, Schutzsystem oder die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz notwendigen Eigenschaften wieder den Anforderungen der BetrSichV entspricht.

(3) Diese Technische Regel gilt nicht bei einer erheblichen Modifikation eines Gerätes, eines Schutzsystems oder einer Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU.

3 Allgemeine Anforderungen

(1) Der Arbeitgeber ist [...] verantwortlich für den sicheren Zustand und den sicheren Betrieb seiner überwachungsbedürftigen Anlagen. Dazu gehört auch die ordnungsgemäße Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen und Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU.

(2) Wenn ein Gerät, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung [...] instand gesetzt wird, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Relevanz für den Explosionsschutz erkannt wird. Die eingesetzten Personen müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung mit der Instandsetzung bestimmter Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] die übertragenen Arbeiten durchführen, beurteilen und im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Relevanz erkennen können.

(3) Stellt der Arbeitgeber nach Maßgabe dieser Technischen Regel fest, dass die Instandsetzung von Geräten, von Schutzsystemen oder von Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen [...] keine Relevanz für den Explosionsschutz hat, ist eine Prüfung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV nicht erforderlich.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, bzw. passen Sie die bestehenden Eintragungen entsprechend an.

Stellen Sie sicher, dass Ihr Instandhaltungspersonal (intern oder extern) die Technische Regel berücksichtigt, insbesondere die Beurteilung der Relevanz einer Instandsetzung für den Explosionsschutz.

Wie immer stellen wir die materiellen Anforderungen, die diese Technische Regel enthält hier nicht dar. Beachten Sie jedoch auch diese.

5 Anforderungen an die Instandsetzung

(1) Für die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung mit der Instandsetzung der Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] die übertragenen Arbeiten beurteilen, durchführen und dabei die mögliche Relevanz für den Explosionsschutz im Rahmen ihrer Tätigkeiten erkennen können. Für die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] sind weiterhin eine geeignete Ausstattung sowie eine geeignete Organisation erforderlich sowie die notwendigen Unterlagen heranzuziehen. Analoges gilt für Komponenten.

(2) Bei der Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen [...] müssen die Anforderungen dieses Abschnitts unabhängig davon, ob eine Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV erforderlich ist, immer erfüllt werden. Analoges gilt für Komponenten.

(3) Bei der Organisation [...] sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Festlegung der Verantwortlichkeiten und die dafür benötigten Qualifikationen
2. Sicherstellung der erforderlichen Schulung, Weiterbildung und Teilnahme an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch
3. Zugriffsmöglichkeiten auf einschlägige und aktuelle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke, wie Normen, Richtlinien etc.
4. ggf. Kontakt zu dem Hersteller und zu Prüfstellen
5. Vorliegen gerätespezifischer Unterlagen, z.B. Herstellerunterlagen wie Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Montageanleitungen, Einzelteillisten oder spezifische Informationen über das Einsatzgebiet

6 Prüfergebnisse, Dokumentation

(1) Vorgenommene Prüfungen [...] sind [...] zu dokumentieren. Aus diesen Bescheinigungen oder Aufzeichnungen muss hervorgehen, dass das Gerät, das Schutzsystem sowie die Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach der Instandsetzung den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entspricht.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

 Aktuell gibt es keine konkreten Entwicklungen zu Rechtsvorschriften.

Hintergrundinformationen

 Bundesrat setzt sich für KWK-Eigenversorgung ein

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. März die Bundesregierung aufgefordert, rasch für Rechtssicherheit für KWK-Eigenversorgungsanlagen zu sorgen ([Beschluss 23/18](#)). Zur Erinnerung: Diese müssen seit dem Ablauf der beihilferechtlichen Genehmigung zum Jahreswechsel die volle EEG-Umlage bezahlen. Die Länderkammer möchte, dass das Eigenstromprivileg in Form der reduzierten EEG-Umlage nur soweit eingeschränkt wird, wie es beihilferechtlich zwingend erforderlich ist.

Zudem fordert die Länderkammer, dass eine Einigung mit der Kommission rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft treten soll. Generell sind die rechtlichen Rahmenbedingungen aus Sicht des Bundesrates weder in der Industrie noch in der öffentlichen Versorgung ausreichend, um Investitionen in KWK-Anlagen anzustoßen. Daher sei eine rasche KWKG-Novelle notwendig. *Quelle: DIHK*

 TU Berlin bietet kostenfreie Analysen von Stromverbräuchen für Unternehmen

Im Rahmen von Forschungs- und studentischen Beratungsprojekten können Energieverbräuche unterschiedlicher Wirtschaftszweige mit Blick auf die Herausforderungen der Energiewende analysiert werden. Dieses Angebot macht das Fachgebiet Energie- und Ressourcenmanagement (E&R) der TU Berlin. Es bietet teilnehmenden Unternehmen kostenfreie Analysen an – von umfangreicher Datenanalyse bis zur Ermittlung von Flexibilitäts- und Effizienzpotentialen.

Zum einen erfolgt dies im Rahmen des Praxisprojekts durch Studierende, die im Laufe eines Semesters mit Unternehmen zusammenarbeiten und deren Energieverbräuche auf Flexibilitäts- und Energieeffizienzpotenziale hin untersuchen. So konnten bereits Unternehmen beraten werden: vom Einsatz eines Kühlhauses am Regelenergiemarkt über die Nutzung von Kältespeichern zur Reduktion der Netzentgelte bis hin zum Einsatz hydraulischer Weichen zum effizienteren Betrieb von Heizungsanlagen und der Stromerzeugung aus Abwärme.

Zum anderen erfolgt dies durch direkte Kooperation von Unternehmen und Fachgebiet E&R im Rahmen des vom BMWI geförderten Forschungsprojektes »DemandRegio« (Förderkennzeichen: 03ET4040C). Ziel ist es, Modelle zu entwickeln, mit deren Hilfe die regionale Verteilung und der zeitliche Verlauf der Energienachfrage zukünftig prognostiziert und gleichzeitig die zugrundeliegenden unternehmensspezifischen Daten geschützt werden können. Im Gegenzug zu einer Kooperation bietet das Fachgebiet unterschiedliche Analysepakete für die Lastgangdaten an, die die Grundlage für weitergehende Optimierungsansätze bilden.

Wenn Ihre Unternehmen sich für eine Teilnahme am Praxisprojekt oder am Forschungsprojekt DemandRegio interessiert, kontaktieren Sie bitte:

Stephan Seim: stephan.seim@tu-berlin.de;

Paul Verwiebe: verwiebe@tu-berlin.de;

Lisa Hermann, lisa.hermann@tu-berlin.de

Quelle: DIHK



CE-Tool der baden-württembergischen IHKs gibt konkrete Hilfestellung für Unternehmen

Das ursprünglich von der IHK Bodensee-Oberschwaben entwickelte [CE-Tool](#) wurde nach erfolgreicher Testphase von den baden-württembergischen IHKs gemeinsam zur freien Verwendung weiterentwickelt und steht ab sofort zum Download zur Verfügung.

Das Tool dient einer ersten oberflächlichen und unverbindlichen Analyse der in EU-Konformitätserklärungen aufgeführten harmonisierten Normen. Die Auflistung veralteter Normen stellt insbesondere bei Herstellern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes häufig einen Indikator für weitergehende Unzulänglichkeiten im Bereich Produktsicherheit und CE-Konformitätsbewertung dar. Zudem nutzen verschiedene Marktüberwachungsbehörden derartige Indikatoren im Rahmen ihrer Aktivitäten, so dass eine proaktive Kontrolle durch Unternehmen sinnvoll ist.

Mit Hilfe des Tools erhalten insbesondere auch Anwender ohne tiefere Kenntnis der Materie die Möglichkeit, vereinfachte Kontrollmechanismen zu etablieren oder mit geringem Zeitaufwand weitergehenden Handlungsbedarf zu identifizieren.

Das Tool ist in erster Linie für folgende Szenarien vorgesehen:

- Systematische Überprüfung von auf CE-Konformitätserklärungen angegebenen Normen durch Quasi-Hersteller und Importeure.
- Ergänzende Hilfestellung für Plausibilitätsprüfungen bzgl. harmonisierter Normen durch Hersteller.

Quelle: DIHK (gekürzt)



Unsere Empfehlung:

Nehmen Sie sich jede CE-Konformitätserklärung vor, und prüfen Sie sie, zum Beispiel mithilfe dieses Tools, auf Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der auf der Konformitätserklärung angegebenen Normen. Sollten Sie Indizien haben, dass die CE Konformitätserklärung nicht in Ordnung ist, sollten Sie Ihren Lieferanten ansprechen.

Weitere Informationen rund um das Thema »[CE-Konformität](#)« finden Sie auch auf unserer Website. Sprechen Sie uns auch gerne an. Ihr Ansprechpartner: Dieter Hubich, Tel. +49 7123 30780 - 23, dieter.hubich@risolva.de.



Am 1. Juni 2018 Ende der Übergangsfrist für wiederkehrende Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Am 1. Juni 2018 endet die Übergangsvorschrift (§ 24 Abs. 4 BetrSichV), wonach für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die vor dem 1.6.2012 errichtet wurden, nun auch die allgemeine Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 alle sechs Jahre durchzuführen ist.

Die wiederkehrende Prüfung umfasst:

1. die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
2. die [spezifischen, technischen] Prüfungen durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden,

Bis 2015 mussten die Anlagen nur einmalig bei der Inbetriebnahme geprüft werden.

- oder ob das [alternative] Instandhaltungskonzept geeignet ist und angewendet wird,
3. sich die Anlage in einem dieser Verordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann und
 4. die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind.
 5. Handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 muss darüber hinaus geprüft werden, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind.

Mit Ausnahme des Punkts 5 darf die Prüfung eine befähigte Person durchführen, die die Anforderung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 erfüllt.

Sie brauchen Unterstützung?

Sprechen Sie uns gerne an. Ihr Ansprechpartner:

Dieter Hubich, Fachkraft für Explosionsschutz

Tel. +49 7123 30780 - 23, dieter.hubich@risolva.de



Am 1. Juni 2018 Ende der Übergangsfrist für bestimmte wiederkehrende Prüfungen von Druckanlagen

Am 1. Juni 2018 endet auch die Übergangsvorschrift (§ 24 Abs. 6 BetrSichV) für die wiederkehrende Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5.3 alle zehn Jahre für Druckanlagen, die vor dem 1.6.2008 zuletzt geprüft wurden.



Bußgeldkatalog BetrSichV

Ein wesentliches Ziel der BetrSichV ist es, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Darüber hinaus dient sie hinsichtlich »überwachungsbedürftiger Anlagen« auch dem Schutz »anderer Personen im Gefahrenbereich, die aufgrund der Verwendung dieser Anlagen durch Arbeitgeber gefährdet werden können.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen im Gefahrenbereich überwachungsbedürftiger Anlagen hat der Arbeitgeber zu treffen. Werden im Rahmen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden Defizite und Mängel bezüglich der getroffenen Schutzmaßnahmen oder der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, so sind für eine Reihe wesentlicher Verstöße

Dazu hat der LASI nun als Hilfestellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörden einen [Bußgeldkatalog](#) zur Verfügung gestellt.

Solche Bußgeldkataloge gibt es bereits zum Fahrpersonalrecht, zum Arbeitszeit-, Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht sowie zur Arbeitsstättenverordnung und Biostoffverordnung. *Quelle: LASI, LV 62*



Was bringen Ihnen solche Bußgeldkataloge?

Sie können diese zum Beispiel als Compliance Checkliste nutzen:

- Kommt keiner der Tatbestände bei Ihnen im Unternehmen vor? - Super! Sie haben viel Geld gespart.

und Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 22 BetrSichV festgelegt worden.



Neun von zehn Unfällen vermeidbar

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien-erzeugnisse (BG ETEM) weist aktuell auf Gefahren und empfehlenswerte Ausrüstung für Berufsgruppen hin, die oft im Dunkeln unterwegs sind. Mit reflektierender und heller Kleidung können diese für mehr Sichtbarkeit sorgen und ihr Leben schützen.

Besonders Fußgänger sind bei Dunkelheit im Straßenverkehr gefährdet: Neun von zehn Pkw-Fahrern geben laut einer Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nach einem Unfall an, den Fußgänger nicht gesehen zu haben. Bei Tage trifft das nur auf einen von zehn zu. Dabei ist es so einfach, mit reflektierender und heller Kleidung für mehr Sichtbarkeit zu sorgen und Leben zu schützen.

Ein Video zum Thema »[Sichtbarkeit im Straßenverkehr](#)« der BG ETEM erklärt anschaulich, warum gerade das Tragen von schwarzer Kleidung bei Dunkelheit unbedingt vermieden werden sollte.

- Finden Sie Lücken? - Auch super! Dann abstellen und ebenfalls viel Geld sparen!

Fälschlicherweise denken gerade Stadtbewohner, sich aufgrund der vorhandenen Straßenbeleuchtung nicht schützen zu müssen. Dunkel gekleidete Fußgänger werden von Pkw-Fahrern grundsätzlich erst ab einer Entfernung von 25 Metern wahrgenommen. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h beträgt der Anhalteweg aber schon circa 28 Meter - deutlich zu viel, um selbst bei einer Vollbremsung noch rechtzeitig vor dem Fußgänger zum Stehen zu kommen. Was viele auch nicht wissen und erschwerend hinzukommt: Die Sehleistung des menschlichen Auges beträgt bei Nacht nur noch fünf Prozent!

Schon mit wenig Aufwand kann sich jeder schützen: Helle Kleidung sowie fluoreszierende und retroreflektierende Materialien an Taschen, Schirmen und Fahrrädern sorgen dafür, dass Fußgänger schon in einer Entfernung von 140 Metern sichtbar sind. Reflexarmbänder und -aufkleber sind besonders einfach zu handhaben und sehr günstig zu erwerben. Doch Achtung: Auch dann sollten Fußgänger Straßen im Dunkeln nur an übersichtlichen und beleuchteten Stellen überqueren.

Besonders empfehlenswert ist eine derartige Ausrüstung für Berufsgruppen, die oft im Dunkeln arbeiten. Dies betrifft zum Beispiel Zeitungszusteller, die meist in den Morgenstunden von drei bis fünf Uhr unterwegs sind. Arbeitgeber sollten unbedingt darauf achten, ihren Mitarbeitern entsprechende, reflektierende Artikel oder mit Reflektoren ausgestattete Bekleidung zur Verfügung stellen. Damit kann das Unfallrisiko für Zeitungszusteller, aber auch für andere betroffene Berufsgruppen sehr gut minimiert werden.
Quelle: DGUV Newsletter März 2018 und BG ETEM



Neue Erkenntnisse beim Löschen mit CO₂-Feuerlöschern

Das Sachgebiet »Betrieblicher Brandschutz« der DGUV hat festgestellt, dass der Löscheinsatz mit CO₂-Feuerlöschern in kleinen und engen Räumen lebensgefährlich sein kann. Beim Löschen kann durch das in Sekunden freigesetzte CO₂-Volumen sehr schnell eine hohe Konzentration von CO₂ in der Raumluft erreicht werden. Bereits ab 5 bis 8

Die Ergebnisse und abgeleiteten Schutzmaßnahmen wurden in einer [Stellungnahme](#) des Sachgebietes zusammengefasst.



Vielleicht möchten Sie diese Stellungnahme nutzen, um Ihre Mitarbeiter in der nächsten Unterweisung entsprechend zu informieren und instruieren.

Volumenprozent CO₂ in der Atemluft droht Erstickungsgefahr. Verstärkter Atemantrieb oder Atemnot sind mögliche Warnzeichen.



Neue DGUV-Publikationen

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

[DGUV Information 202-002](#) »Herstellen und Betreiben von Geräten und Anlagen für Forschungszwecke«

[DGUV Information 206-024](#) »Schichtarbeit - (k)ein Problem?!«